



Reglement für das Institut für Germanistik der Universität Bern

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten des Instituts für Germanistik, der Direktori-
umskonferenz sowie der Institutskonferenz.

2. Zusammensetzung

Ständische Gremien

Art. 2 ¹ Die ständischen Gremien sind die Selbstorganisa-
tionen der verschiedenen Gruppen von Institutsange-
stellten bzw. der Studierenden. Sie dienen der Willensbil-
dung innerhalb dieser Gruppen, der Formulierung von
Anliegen und Anträgen an die ständeübergreifenden Or-
gane und der Erteilung von Aufträgen an die VertreterIn-
nen der Gruppierungen in den gemeinsamen Organen.

Die unter 2 a-d aufgeführten Stände können sich ein Sta-
tut geben und Kommissionen einsetzen.

² Folgende ständische Gremien existieren am Institut für
Germanistik:

a Direktorium

Die ordentlichen und ausserordentlichen ProfessorIn-
nen des Instituts sowie die AssistenzprofessorInnen
mit Tenure Track bilden das Direktorium.

b Dozierende

Die AssistenzprofessorInnen ohne Tenure Track, die
DozentInnen, die AssistenzdozentInnen und alle Ange-
stellten des Instituts, die habilitiert sind, bilden die
Gruppe der Dozierenden.

c Assistierende/Doktorierende

Die OberassistentInnen, PostdoktorandInnen, wissen-
schaftlichen MitarbeiterInnen, AssistentInnen und an-
gestellten DoktorandInnen des Instituts bilden die
Gruppe der Assistierenden/Doktorierenden.

d Verwaltungspersonal

Die Sekretariats-, Bibliotheks- und Verwaltungsangestellten des Instituts bilden als Verwaltungspersonal ein ständisches Gremium.

e Studierende

Die im Fach Germanistik immatrikulierten SUB-Mitglieder bilden die Fachschaft der Germanistik. Sie entsendet VertreterInnen in alle Institutsgremien.

Gleichstellung

Art. 3 ¹ Das Institut für Germanistik bekennt sich zur Gleichstellung aller Menschen. Es vermeidet und bekämpft Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der ethnischen, religiösen und sozialen Herkunft sowie aufgrund körperlicher Beeinträchtigung.

² Es fördert den Abbau von Hindernissen in Bezug auf die zuvor genannten Kategorien.

3. Zuständigkeiten

Institut für Germanistik

Art. 4 ¹ Das Institut für Germanistik der Universität Bern hat die Aufgabe der Vermittlung und Erforschung der deutschen Sprache und Literatur. Es besteht aus einer Abteilung für Literaturwissenschaft mit den Bereichen Ältere deutsche Literatur und Neuere deutsche Literatur/Komparatistik sowie einer Abteilung für Sprachwissenschaft mit den Bereichen Systemlinguistik und Soziolinguistik.

² Geleitet wird das Institut für Germanistik durch die Direktoriumskonferenz, die durch die Institutskonferenz unterstützt wird.

³ Das Institut für Germanistik ist zuständig für Lehre und Forschung auf dem Gebiet der deutschen Sprache und der deutschsprachigen Literatur in Geschichte und Gegenwart.

⁴ Das Institut für Germanistik bietet Lehre im Rahmen der fakultären BA- und MA-Studiengänge an. Für den Inhalt und die Form der Lehre sind die Dozentinnen und Dozenten verantwortlich. Sie werden dabei durch ihre Assistenten unterstützt. Ihre wissenschaftliche Lehrfreiheit ist gewährleistet.

⁵ Die Direktorinnen und Direktoren des Instituts wachen darüber, dass die Dozentinnen und Dozenten ihre Pflichten erfüllen.

⁶ Als germanistisches Fachinstitut berät das Institut für Germanistik Fachstellen in literatur- und sprachwissenschaftlichen Fragen und beteiligt sich am interdisziplinären

ren Dialog innerhalb der Universität sowie mit ausseruniversitären Institutionen und Organisationen.

Direktoriumskonferenz

Art. 5 ¹ Die Direktoriumskonferenz des Instituts für Germanistik der Universität Bern leitet und vertritt das Institut für Germanistik nach aussen und beschliesst über allgemeine Geschäfte des Instituts im Rahmen des Leistungsauftrags sowie der Mehrjahresplanung.

² Sie arbeitet mit den Fakultäten und den anderen Organisationseinheiten der Universität zusammen.

³ Die Direktoriumskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a Sie verabschiedet das Organisationsreglement des Instituts.
- b Sie unterstützt das Institut für Germanistik bei der Erfüllung der Lehr-, Forschungs- und Dienstleistungsaufgaben und fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den Fakultäten, Instituten und weiteren Organisationseinheiten.
- c Sie beschliesst über Anträge an die zuständigen Organe für die Zuteilung von Mitteln an das Institut für Germanistik.
- d Sie beschliesst über die interne Verteilung von Mitteln und Ressourcen am Institut.
- e Sie verfasst im Rahmen ihrer Zuständigkeit Studienreglemente und Studienpläne.
- f Sie erfüllt die weiteren Aufgaben, die ihr durch die Universitätsgesetzgebung übertragen sind.
- g Zu allen diesen Zwecken kann sie Arbeitsgruppen einsetzen.

Institutskonferenz

Art. 6 ¹ Die Institutskonferenz dient als Forum des Meinungsaustauschs und der Kommunikation am Institut für Germanistik und unterstützt die Direktoriumskonferenz insbesondere in Fragen der Lehre.

² Sie dient der Orientierung über die Lage des Instituts im Rahmen der gesamtfakultären Entwicklung und der Meinungsbildung für künftige Struktur- und Ernennungsberichte.

³ Die Institutskonferenz hat die Aufgabe, sich mit Fragen der Gestaltung und Entwicklung der Studienpläne zu beschäftigen.

⁴ Die Beschlüsse der Institutskonferenz haben für die Direktoriumskonferenz Vorschlagscharakter, sind aber nicht bindend.

4. Direktoriumskonferenz

Zusammensetzung

Art. 7 ¹ Der Direktoriumskonferenz des Instituts für Germanistik gehören an:

- a die ordentlichen und ausserordentlichen ProfessorInnen des Instituts sowie die AssistenzprofessorInnen mit Tenure Track, die bei ihrer Berufung gleichzeitig zu DirektorInnen des Instituts ernannt werden;
- b je eine Delegierte oder ein Delegierter der Dozierenden, der Assistierenden/Doktorierenden und der Fachschaft.

² Die Direktoriumskonferenz kann weitere Personen mit beratender Stimme oder als Gäste zu den Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden einladen.

³ Die Direktoriumskonferenz wählt aus den DirektorInnen eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, die/der die Direktoriumskonferenz leitet, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Geschäftsführung kann nur von InhaberInnen verstetigter Stellen übernommen werden.

- a Die mit der Geschäftsführung betraute Person vertritt das Institut nach aussen, führt im Auftrag der Direktoriumskonferenz die Verwaltungsgeschäfte des Instituts und hat die Aufsicht über die Organisation und Gestaltung der Prüfungen während des Studienganges.
- b Sie wird unterstützt durch die Beauftragten (s. Art. 12), das Sekretariat, die Bibliothek und die EDV-Betreuung.
- c Bei allen offiziellen Schreiben, die im Namen des Instituts nach aussen gehen, ist im Normalfall das Einverständnis der Direktoriumskonferenz, in eiligen Ausnahmefällen mindestens das der Stellvertreterin/des Stellvertreters erforderlich. Dies gilt nicht bei Alltagsgeschäften wie Datenabgleich mit der Personalstelle, Anerkennungen auswärtiger Abschlüsse etc.
- d Die Geschäftsführung kann nach Absprache durch jede Direktorin bzw. jeden Direktor in Vertretung übernommen werden.

Wahl der Mitglieder

Art. 8 ¹ Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer und ihre/seine Vertretung wird jeweils für den Zeitraum von einem Jahr von der Direktoriumskonferenz gewählt. Wiederwahl ist möglich.

² Die Delegierten der Dozierenden und der Assistierenden/Doktorierenden werden in einer Versammlung der jeweiligen Standesgruppe oder durch schriftliche Wahl jeweils für ein Jahr gewählt. Wahlberechtigt sind die Mit-

glieder der Gruppe der Dozierenden bzw. der Assistierenden/Doktorierenden. Als Delegierte/r ist gewählt, wer die höchste Anzahl von Stimmen auf sich vereinigt; die Person mit der zweithöchsten Stimmenzahl wird als Vertretung benannt. Wiederwahl ist möglich.

³ Die Wahl der/des Fachschaftsdelegierten erfolgt gemäss den Bestimmungen der Fachschaft.

Organisation und Verfahren

Art. 9 ¹ Die Direktoriumskonferenz konstituiert sich selbst.

² Die Direktoriumskonferenz fasst ihre Beschlüsse in folgender Weise:

- a Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung anwesend ist.
- b Sie beschliesst mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der Anwesenden.
- c Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, wenn nicht mindestens eine anwesende Person eine geheime Abstimmung verlangt.

³ Die Direktoriumskonferenz tagt wie folgt:

- a Sie tritt bei Bedarf, aber mindestens einmal im Semester, zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- b Eine ausserordentliche Sitzung findet gemäss besonderem Beschluss der Direktoriumskonferenz sowie auf Anordnung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers oder auf Verlangen einer Delegierten oder eines Delegierten statt.
- c Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer beruft die Direktoriumskonferenz spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin ein. Die Traktandenliste wird allen Beteiligten spätestens drei Tage vor der Sitzung zugeleitet.
- d Anträge auf Behandlung eines Traktandums sind der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer im Regelfall bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin einzureichen.

⁴ Über die Sitzungen der Direktoriumskonferenz wird unter der Verantwortung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ein Protokoll geführt.

Das Protokoll

- a wird an der jeweils folgenden Sitzung der Direktoriumskonferenz zur Genehmigung unterbreitet;
- b enthält die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen und den Wortlaut der getroffenen Beschlüsse. Einzelvoten werden nur protokolliert, wenn sie ausdrücklich zuhanden des Protokolls abgegeben werden;

c wird spätestens zwei Wochen nach Genehmigung durch die Direktoriumskonferenz allen Mitgliedern der Institutskonferenz zugestellt; Personalfragen können von dieser Veröffentlichung ausgenommen werden.

5. Institutskonferenz

Zusammensetzung

Art. 10 ¹ Der Institutskonferenz des Instituts für Germanistik gehören an:

- a die DirektorInnen des Instituts;
- b die Dozierenden und Assistierenden/Doktorierenden des Instituts sowie die HilfsassistentInnen, das Verwaltungspersonal und die Vertretung der Fachschaft der Germanistik.

² Die Institutskonferenz kann weitere Personen mit beratender Stimme oder als Gäste zu den Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden einladen.

³ Die Institutskonferenz wird von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Instituts geleitet.

Organisation und Verfahren

Art. 11 ¹ Die Institutskonferenz konstituiert sich selbst.

² Die Institutskonferenz fasst ihre Beschlüsse in folgender Weise:

- a Sie ist beschlussfähig, wenn VertreterInnen sämtlicher Abteilungen und Stände anwesend sind.
- b Sie beschliesst mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der Anwesenden.
- c Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, wenn nicht mindestens eine anwesende Person eine geheime Abstimmung verlangt.

³ Die Institutskonferenz tagt wie folgt:

- a Sie wird auf Wunsch einberufen, der von allen Ständen geäußert werden kann.
- b Eine obligatorische Sitzung findet vor Abgabe der Ankündigungen der Lehrveranstaltungen für das nächste Studienjahr statt.

⁴ Über die Sitzungen der Institutskonferenz wird unter der Verantwortung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ein Protokoll geführt.

Das Protokoll

- a wird an der jeweils folgenden Sitzung der Institutskonferenz zur Genehmigung unterbreitet;

- b enthält die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen und den Wortlaut der getroffenen Beschlüsse; Einzelvoten werden nur protokolliert, wenn sie ausdrücklich zuhanden des Protokolls abgegeben werden;
- c wird spätestens zwei Wochen nach Genehmigung durch die Direktoriumskonferenz allen Mitgliedern der Institutskonferenz zugestellt.

6. Beauftragte und Vertrauenspersonen

Aufgabenverteilung

Art. 12 ¹ Beauftragte

Das Institut für Germanistik überträgt die folgenden Betreuungsaufgaben jeweils an Einzelpersonen, die als Beauftragte gewählt werden:

a Bibliothek:

Koordination der Anschaffungswünsche und -bedürfnisse des Instituts in enger Zusammenarbeit mit der Bibliothekarin/dem Bibliothekar sowie den Verantwortlichen der Abteilungen und Sorge für die Anschaffung wichtiger Neupublikationen. Es werden insgesamt drei Beauftragte gewählt, die jeweils für die Neuere deutsche Literatur/Komparatistik, die Mediävistik und die Sprachwissenschaft zuständig sind.

b EDV:

Ansprechperson für die/den EDV-Mitarbeiter/in des Instituts sowie in Zusammenarbeit mit ihr/ihm Betreuung der EDV-Anschaffungswünsche und -bedürfnisse des Instituts sowie Weiterbildungsmaßnahmen in diesem Bereich.

c Personal:

Verwaltung der Personalpunkte in enger Kooperation mit der Geschäftsführung.

d Studienberatung:

Organisation und Koordination der Studienberatung des Instituts durch mindestens eine/n Studienberater/in, der/die den Studierenden wie auch den Lehrenden des Instituts in allen Fragen der Studienberatung beratend zur Seite stehen.

e Ortsnamenbuch:

Betreuung des Ortsnamenbuchs, tätige Mithilfe bei der Suche nach finanziellen wie personellen Möglichkeiten der Fertigstellung des Ortsnamenprojekts.

f Fachkoordination Mobilität:

Kontinuierliche Gestaltung der Studierenden- und Dozierendenmobilität im Rahmen der Erasmus-Programme ("in and out"). Dies umfasst:

- die Beratung der Studierenden des Instituts, die ins Ausland gehen wollen, sowie die Anrechnung der von diesen Studierenden im Ausland erbrachten Studienleistungen gemäss der gültigen Rahmenverträge;
- die Betreuung der Gaststudierenden am Institut;
- die Planung und Durchführung des DozentInnenaustauschs;
- die aktive Gestaltung und Organisation der bestehenden Verträge mit Partneruniversitäten.

g KSL:

Überprüfung der Gefässverknüpfungen und Freigabe der Veranstaltungen.

Alle Beauftragten werden von der Direktoriumskonferenz jeweils für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

² Vertrauensperson:

Eine Person ihres Vertrauens steht den Studierenden als Ansprechpartner für Probleme wie Benachteiligung, Mobbing, sexuelle Belästigung etc. zur Verfügung. Sie sucht gemeinsam mit den Betroffenen nach einer konstruktiven Lösung und ist zu absoluter Vertraulichkeit verpflichtet, wenn die Betroffenen dies wünschen.

Die Studierenden wählen ihre Vertrauensperson aus der Gruppe der Dozierenden, der Assistierenden/Doktorierenden und des Direktoriums. Die Vertrauensperson und ihre Vertretung werden in geheimer Wahl jeweils für ein Jahr gewählt. Als Vertrauensperson gewählt ist, wer die höchste Anzahl von Stimmen auf sich vereinigt; die Person mit der zweithöchsten Stimmenzahl wird als Vertretung benannt. Wiederwahl ist möglich.

7. Finanzierung

Personal- und Sachmittel

Art. 13

Das Institut für Germanistik finanziert seine Tätigkeiten durch:

- a Mittel der Universität,
- b Mittel des Bundes,
- c Beiträge Dritter.

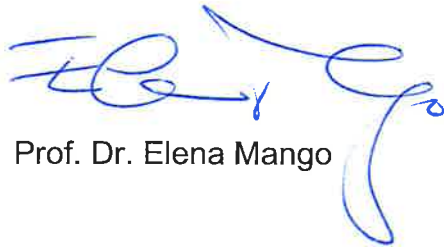
Inkrafttreten

Art. 14

- a Das Reglement für das Institut für Germanistik der Universität Bern vom 28. Februar 2012 wird aufgehoben.
- b Das neue Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Dekan in Kraft.

Bern, 5. Mai 2020

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät Bern
Die Dekanin:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'E. Mango', with a long, sweeping flourish extending downwards and to the right.

Prof. Dr. Elena Mango

